

EU-Asylpakt

Was sind die Folgen für Geflüchtete in der Schweiz?

Reclaim mobility freedom rights
Kongress der Asyl- und Migrationsbewegung
28./29. November 2025



Ablauf

- Vorstellung und Umfrage
- Was ist das GEAS?
- Was ist der EU-Asylpakt?
- Bestandteile des EU-Asylpakts
- Umsetzung in der Schweiz
- Ausblick
- Fragen und Diskussion

Bulletin Juni 2024

EU-Asylpolitik

Der lange Weg zur GEAS-Reform

An den Aussengrenzen

Screening, Grenzverfahren, Ausschaffung

Dossier:
Das GEAS und die Schweiz

Sonderausgabe zum EU-Asylpakt



FAKTENCHECK

ZUR REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS [GEAS]

Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich
Coalition des juristes indépendant·e·s pour le droit d'asile

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Per E-Mail:
helena.schaer@sem.admin.ch
gael.buchs@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch und
vernehmlassungSBE@sem.admin.ch

13. November 2024

Stellungnahme des «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» zur Vernehmlassung 2024/46:

Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt (Weiterentwicklungen des Schengen-/Dublin-Besitzstands)



Bündnis unabhängige Rechtsarbeit im Asylbereich

Bündnis unabhängiger
Rechtsarbeit im Asylbereich
Coalition des juristes
indépendant-e-s pour
le droit d'asile

Zusammenschluss verschiedener Beratungsstellen, Organisationen, Anwält*innen und engagierter Einzelpersonen, die Rechtsarbeit im Asylbereich leisten.

Alle im Bündnis Vertretenen eint, dass sie sowohl im beschleunigten wie im erweiterten Verfahren **ausserhalb** des staatlichen Rechtsschutzes agieren.

Das Bündnis teilt darüber hinaus ein gemeinsames Verständnis:

- der Rechtsarbeit im Asylbereich und deren politischem Anspruch
- der Rolle einer Rechtsvertretung
- des Interesses, durch unsere Arbeit an der Rechtsfortbildung mitzuwirken
- der Solidarisierung mit den asylsuchenden Personen
- der Anerkennung des grds. Beschwerderechts jeder asylsuchenden Person

Vorstellung



PIKETT ASYL

Basel / 06. Februar 2020

Besorgniserregende Ergebnisse einer Befragung abgewiesener Asylsuchender

Medienmitteilung zum Fachbericht „Arbeit der Leistungserbringer Rechtsschutz in den Bundesasylzentren“

Im März 2020 begannen die neuen Verträge zwischen SIV und den Leistungserbringern Rechtsschutz. Ab diesem Zeitpunkt wird es in der Angewandten Rechtsberatung zu einer Änderung kommen. Nicht mehr das SIV sondern die SIVer Rechtsberatungszentren für Menschen in Not wird gemeinsam mit dem Schweizerischen Anwaltsverband neue Leitlinie für Rechtsberatung, und insbesondere für Sachbearbeiter*innen, werden die Rechtsberatungszentren zum 1. April die meisten durch die angewandte Rechtsberatung niederkgelegt, so ist Pikett Asyl eine der wenigen Anwalt*innen, an die sich Betroffene wenden können. Im Laufe des Jahres gab Pikett Asyl im Hinblick auf die Beratungsleistungen mit knapp 70 Fällen einen Überblick, denn Auswertung stellt in einem Fachbericht vorfindbar wird. Der Bericht gibt ebenfalls einen Überblick über die angewandten Aufgabenfeldern Sachbearbeiter*innen das Wort und angibt ebenfalls die strukturellen Probleme des menschlichen Rechtsberatungszentren auf.

So gehen mehr als die Hälfte der Befragten an, gar kein Vertrauen (100%) oder wenig Vertrauen (70%) in den Rechtsschutz zu haben. Aus Grund dafür wurde unter anderem die Inkompetenz der SIV zum SIV genannt. Ein weiterer Mangel ist die häufige Handhabung unter dem Rechtsverständnis, das für das Vertrauensverhältnis nicht mehr förderlich ist, da in der Befragung gelte an, den jenseits einer ersten Frage gegenüber gegenüber in Bezug. Zusätzlich geben 74% der Befragten an, dass ihre Rechtsberatung bei Fragen oder Problemen nicht einsehbar war. 1 Drittel haben sich von Personen beraten oder beraten durch die Rechtsberatungszentren.

Medienmitteilung zum Fachbericht



PIKETT ASYL

Fachbericht

Arbeit der Leistungserbringer Rechtsschutz in den Bundesasylzentren auf Grundlage einer Befragung Asylsuchender

Januar 2025

Fachbericht zur Arbeit der Leistungserbringer Rechtsschutz in den Bundesasylzentren

PIKETT ASYL

Sie haben einen negativen Asylentscheid und keine Rechtsvertretung?

Was wir tun

Wer wir sind

Benötigen Sie unsere Unterstützung?

Frei Platz
Aktion Zürich

40
JAHRE



Line-up! 40 Jahre



1. Was ist das GEAS?

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS):

- Alle Richtlinien und Verordnungen, die für einheitliche Asylverfahren in Europa sorgen sollen
- Ziel: Gleichbehandlung aller Asylsuchenden, egal wo
- Ist-Zustand: Sehr uneinheitlich, permanente Krise

2016: Erster, gescheiterter GEAS-Reformvorschlag

2020: «Neuer Pakt für Migration und Asyl» der EU-Kommission

2024: Annahme des Pakts durch EU-Parlament und Rat



2. Was ist der EU-Asylpakt?

Wichtigste Neuerungen:

- Haft-ähnliche Lager an den EU-Aussengrenzen
- Asyl-Schnellverfahren, eingeschränkter Rechtsschutz
- Ausweitung der Liste «sicherer Drittstaaten»
- **Verschärfung der Dublin-Regeln, Ausbau EURODAC**
- **Erstmalig «Solidaritätsmechanismus»**



3. Bestandteile des EU-Asylpakts

- Asylverfahrensverordnung (ersetzt AV-Richtlinie)
- Neue Screening-Verordnung
- Neue Rückführungsverfahrensverordnung
- Asyl- & Migrationsmanagement-Verordnung (AMMV, ersetzt Dublin-III-VO)
- Revidierte EURODAC-Verordnung
- Neue Krisen-Verordnung
- Neue Qualifikationsverordnung und revidierte Richtlinie für Aufnahmebedingungen



Von der Schweiz zu übernehmen!



3.1. Asylverfahrensverordnung

Einführung sogenannter «Grenzverfahren»

- Geschlossene Lager an den EU-Aussengrenzen, Fiktion der Nicht-Einreise
- Asyl-Schnellverfahren für Menschen aus Ländern mit Schutzquoten von 20% oder weniger (oder bei Täuschung / Sicherheitsrisiko)
- Höchstdauer 12 Wochen, keine Rechtsvertretung (nur Beratung)
- Zulässigkeitsprüfung und ggf. Nichteintretensentscheide (NEE) bei enger Verbindung zu einem sicheren Drittstaat
- Betrifft auch Familien mit minderjährigen Kindern, nicht aber UMA / MNA (ausser bei Sicherheitsrisiko)



3.2. Neue Screening-Verordnung

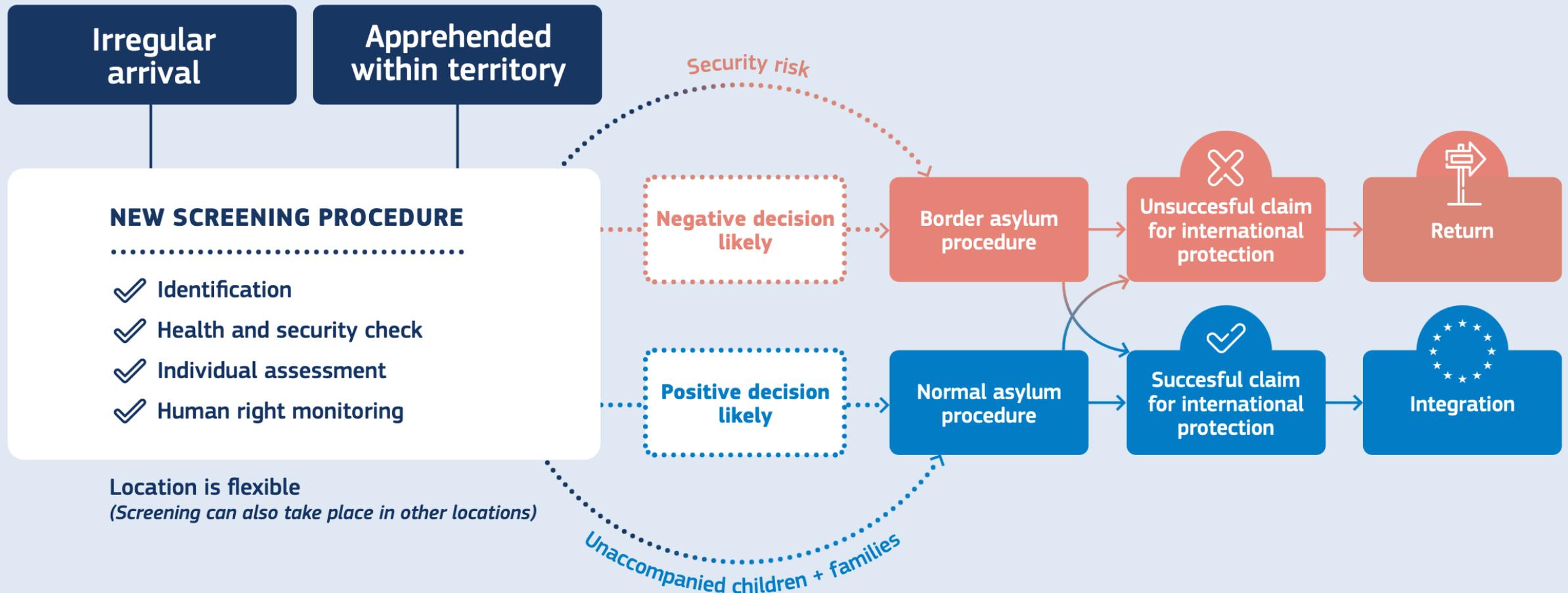
Nachgeholte Grenzkontrollen für undokumentiert Eingereiste

- Erstmalige Identifizierung und Befragung zu Fluchtwegen
- Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfung
- Biometrische Erfassung und EURODAC-Eintrag
- Zuteilung in Grenzverfahren oder reguläre Verfahren

- Gilt nicht nur an den Aussengrenzen, sondern Schengen-weit
- Gefahr von Pushbacks bleibt bestehen
- Gefahr von Racial Profiling im Landesinneren



3.2. Neue Screening-Verordnung



3.3. VO für Rückkehr-Grenzverfahren

Rückkehrverfahren bei negativem Entscheid im Grenzverfahren

- Ausschaffung direkt aus den Lagern für Grenzverfahren
- Fiktion der Nicht-Einreise gilt weiter
- Rechtsstellung schlechter als mit Rückführungsrichtlinie
- Höchstdauer ebenfalls 12 Wochen, danach max. **18 Monate** Ausschaffungshaft (gem. Rückführungsrichtlinie)



3.4. Asyl- & Migrationsmanagement-VO

Ersetzt die bisherige Dublin-III-Verordnung

- Regeln zur Zuständigkeitsprüfung bleiben weitgehend bestehen
- Wenige positive Entwicklungen (Diplome, Geschwister, etc.)
- Zahlreiche Verschärfungen bei den Fristen (z.B. 3 Jahre Überstellungsfrist bei Untertauchen)
- Auch UMA / MNA können neu überstellt werden
- Solidaritätsmechanismus «verpflichtend aber flexibel»
- keine Rückübernahme-Anfragen mehr, sondern nur noch Benachrichtigungen, Einschränkung der Rechtsmittel



Dublin-Reform – Asyl- und Migrationsmanagementverordnung

Zuständigkeitskriterien:

Dublin

- UMAs
- Visum
 - erlischt 6 Monate nach Ablauf
- Ersteinreise
 - erlischt nach 12 Monaten

AMMV

können überstellt werden!

erlischt 18 Monate nach Ablauf

erlischt nach 20 Monaten

Neu: Diplom



Erlöschen / Übergang der Zuständigkeit

Art. 29 Dublin-III-VO

(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchen den Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr **verlängert** werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder **höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.**



Erlöschen / Übergang der Zuständigkeit

Art. 46 AMMV

(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, so ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den überstellenden Mitgliedstaat über. **Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.**

Steht die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung und trägt die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Absatz 1 weniger als drei Monate, so verfügt der überstellende Mitgliedstaat über eine **Frist von drei Monaten**, um die Überstellung durchzuführen.



Überstellungsfrist – mögliche Änderung

- Dublin



„flüchtig“

„körperlich Widersetzen“

„Untauglichmachen“

„Nichterfüllen der med. Voraussetzungen“

- AMMV



3.5 Revidierte EUODAC-Verordnung

Aufbau einer umfassenden, biometrischen Asyl-Datenbank

- Erfassung von Fingerabdrücken & Gesichtsbildern
- Sämtliche biographische Angaben (Namen, Herkunft, Fluchtrouten etc.)
- Scans von Ausweispapieren und div. Dokumenten
- Verknüpfung mit anderen EU-Migrationsdatenbanken
- EUODAC soll verstärkt auch im Inneren eingesetzt werden, vereinfachter Zugriff für Strafverfolgungsbehörden
- Erweiterter personaler Anwendungsbereich
- Mobiler Daten-Zugriff erhöht Gefahr von Racial Profiling



3.6 Krisen-Verordnung

Weitere Verschärfungen im «Krisen-Fall»

- Bei hohen Zahlen von ankommenden Geflüchteten
- Bei höherer Gewalt (z.B. COVID-19-Pandemie)
- Bei «Instrumentalisierung», wie an der Grenze Belarus / Polen
- AVV: Massive Ausweitung der Grenzverfahren (50% oder 100%),
Verlängerung von 12 auf 18 Wochen
- AMMV: Überstellungsfrist 12 statt 6 Monate oder komplette Aussetzung
- Rückkehr-VO Grenzverfahren: 18 statt 12 Wochen



3. Bestandteile des EU-Asylpakts

- Asylverfahrensverordnung (ersetzt AV-Richtlinie)
- Neue Screening-Verordnung
- Neue Rückführungsverfahrensverordnung
- Asyl- & Migrationsmanagement-Verordnung (AMMV, ersetzt Dublin-III-VO)
- Revidierte EURODAC-Verordnung
- Neue Krisen-Verordnung
- Neue Qualifikationsverordnung und revidierte Richtlinie für Aufnahmebedingungen



Von der Schweiz zu übernehmen!



4. Auswirkungen auf die Schweiz

- Gefahr, dass in der Schweiz nur mit dem Finger auf die EU-Aussengrenzen gezeigt wird
- GEAS-Reform bringt aber auch in der Schweiz massive Verschärfungen für Geflüchtete mit sich:
 - Die Schweiz wird mehr Geflüchtete ausschaffen können (inkl. UMA)
 - Screening + EURODAC-VO erhöhen Risiko für Racial Profiling
 - Krisen-Verordnung droht zum Normalfall zu werden
- Fraglich, ob Erwartungen an den «Solidaritätsmechanismus» in der Schweiz berechtigt sind



5. Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz wurde im Juni 2024 über die Weiterentwicklung des Schengen-/Dublin-Besitzstandes informiert

- 2 Jahre Zeit für die rechtliche Übernahme
- Vernehmlassung, BR-Botschaft, Debatte & Beschluss im Parlament
- Fakultatives Referendum? (Frist: 15.01.2026)
- Umsetzung ab Mitte 2026



August 2024 -
März 2025

- Vernehmlassungsverfahren und Botschaft

Mai - Juli 2025

- Beratung und Abstimmung im Nationalrat
- Ablehnung (AMMV Solimechanismus)

September
2025

- Beratung und Abstimmung im Ständerat
- Zustimmung inkl. Solimechanismus

September /
Oktober 2025

- Zustimmung Nationalrat
- 07.10.2025 Veröffentlichung im Bundesblatt (Start 100 Tage)

Oktober -
Januar 2026

- Referendum?

Juli 2026

- EU-weite Anwendung



6. Forderungen

- Übernahme des subsidiären Schutzes (EU)
- Selbsteintrittskatalog bei Dublin / AMMV
- Verlängerung der Beschwerdefristen
- Anpassungen bei Dublin-Haft und Rechtsbeistand
- Verhältnismässigkeitsprüfung bei Verlängerung von Überstellungsfristen

Vgl. [Vernehmlassung des Bündnisses unabhängiger Rechtsarbeit zur Verordnungsanpassung bei der Übernahme des EU-Asylpaktes](#)



7. Referendum?

- Inhaltlich
- Strategisch
- Ressourcenfrage



8. Was nun?

- AMMV gilt ab 1. Juli 2026
- Übergangsregelung in Art. 84 Abs. 2 AMMV: „Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem 1. Juli 2026 registriert wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [Dublin-III-VO]“
- Somit gilt aber für die verfahrensrechtlichen Regeln (z.B. Bestimmung der Überstellungsfristen) auch für «Altfälle», die vor dem 1. Juli 2026 registriert wurden, bereits die AMMV
- Was soll man Menschen raten, die jetzt planen in die EU zu kommen?



8. Was nun?

Informiert bleiben:

- Pro Asyl: www.proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/aktuelles | stop-geas.de
- ECRE: <https://ecre.org/> | <https://ecre.org/ecre-publications/>
- Sosf: www.sosf.ch | @migrantsrights | @solidarite.sans.frontieres
- GEAS-Bulletin: <http://www.sosf.ch/de/publication/bulletin-nr-2-2024>
- Pikett Asyl: <https://pikett-asyl.ch/de/publikationen>



9. Ausblick: GERS

Vorschlag der EU-Kommission:

Einführung einer „Europäischen Rückkehranordnung“

MS können (ab Mitte 2027 müssen) Rückkehrentscheide anderer MS anerkennen und vollstrecken (Auswirkungen auf Dublin-System)

Rückkehrzentren in Drittstaaten auf Grundlage bilateraler Abkommen



Migration und Inneres

Ein neues Gemeinsames Europäisches Rückkehrsystem

März 2025
#MigrationEU

Ein funktionierendes Migrationsmanagementsystem muss auf einer glaubwürdigen und wirksamen Rückkehrpolitik gründen. Wenn Menschen ohne Aufenthaltsrecht in der EU bleiben, wird das gesamte Migrations- und Asylsystem untergraben. Es ist unfair gegenüber jenen, die sich an die Vorschriften halten, schadet den Bemühungen Europas, Talente anzuziehen und zu binden, und untergräbt letztlich die öffentliche Unterstützung für offene und tolerante Gesellschaften.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission **ein echt europäisches Rückkehrsystem** mit schnelleren und wirksameren Rückführungsverfahren vor. Ein System, mit dem unter steter Achtung der Grundrechte gewährleistet wird, dass Personen, die die EU verlassen müssen, dies auch tatsächlich tun.

Wirksame, moderne Verfahren für die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht in der EU



10. Fragen und Kontakt

Lara Hoeft

Co-Geschäftsleitung Pikett Asyl

info@pikett-asyl.ch

Corinne Reber

Co-Geschäftsleitung Freiplatzaktion Zürich

Info@freiplatzaktion.ch

